



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

Berlin, 18. Juni 2026

Bitte um Aufnahme einer Vorlage meines Hauses auf die Tagesordnung der 104. Sitzung des HA am 24.06.2026

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

die Vorlage zum **Berichtsauftrag zum Sondervermögen des Bundes, Kapitel 2980** bitte ich auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 24.06.2026 zu setzen.

Die Eilbedürftigkeit besteht, weil der Hauptausschuss in seiner 103. Sitzung am 10.06.2026 2 Berichtsaufträge bereits zur Sitzung am 24.06.2026 vorgelegt haben wollte. Das Beschlussprotokoll lag erst am 16.06.2026 vor. Aufgrund des engen Zeitraums, war eine frühere Einreichung der Vorlage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Mildemberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über die
Senatskanzlei - G Sen -

2979

Berichtsauftrag zum Sondervermögen des Bundes, Kapitel 2980

Rote Nummern: 2400 DJ und 2400 DJ-1

Vorgang: 94. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.12.2025
103. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.06.2026

Der Hauptausschuss hat in seinen oben bezeichneten Sitzungen Folgendes beschlossen:

*„SenFin
wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 30.06.2026 einen Sachstandbericht zum Umsetzungsstand des Sondervermögens des Bundes aufzuliefern. Welche Mittel wurden schon verausgabt? Welche konkreten Maßnahmen/Projekte wurden formal beim Bund eingereicht und welche Kostenschätzungen liegen den angemeldeten Maßnahmen/Projekte zu Grunde? Welche Kostenpuffer für Baukostensteigerungen wurden in den Maßnahmen geplant oder wie sollen diese aufgefangen werden?“*

*„SenFin
wird gebeten, dem Hauptausschuss möglichst bereits zur Sitzung am 24.06.2026 die Senatsplanung zum Sondervermögen des Bundes vorzulegen.“*

*„SenFin
wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 24.06.2026 eine Übersicht über die Veranschlagungen im Sondervermögen vorzulegen, für die die klarstellende Änderung des BMF zur Verwendung von Mitteln für Kofinanzierungszwecke von Relevanz ist.“*

Hierzu wird berichtet:

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder fällt. Auf das Land Berlin entfallen hiervon 5,2198 Mrd. €.

Um die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Gelder für Investitionsbedarfe des Landes Berlin nutzbar zu machen, hatte zunächst der Senat mit den eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2026/2027 einen Teil der verfügbaren Bundesmittel belegt. Eine weitere Belegung der verfügbaren Bundesmittel erfolgte über Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im Rahmen der Restelektur zum Einzelplan 29 (Rote Nummern 2400 DJ, 2400 DJ-1, 2400 DS). Durch die Anbringung von Verpflichtungsermächtigungen wurden auch bereits Projekt- und Ausgabenplanungen für den Zeitraum ab 2028 konkretisiert.

Um die konkrete Projekt- und Ausgabenplanung für die Mittel des Bundes-Sondervermögens formal transparent darzulegen, beabsichtigt der Senat, diese in die Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 - 2030 aufzunehmen.

Die derzeit vorgesehene Gesamtbelegung der Mittel des Bundes-Sondervermögens ist in das 2. Rundschreiben „Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes (Kapitel 2980)“ durch die Senatsverwaltung für Finanzen aufgenommen worden, damit die Dienststellen Klarheit über die insgesamt verfügbaren Bundesmittel und deren konkrete Belegung haben.

Das Rundschreiben „Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes (Kapitel 2980)“ liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei. Die Gesamtbelegung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Die zukünftig durch das Sondervermögen finanzierten Investitionsmaßnahmen werden im Doppelhaushalt 2026/2027 im neuen Kapitel 2980 - Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes - ausgewiesen. Sie sind dort nach Maßnahmengruppen differenziert worden (vergleichbar Kapitel 1250), welche den verschiedenen Senatsverwaltungen entsprechen.

Im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/ 2027 wurde den Bezirken eine Summe von insgesamt 100 Mio. € für die Jahre 2026 und 2027 zur Verfügung gestellt.

Zum notwendigen engmaschigen Controlling wurden die Dienststellen ersucht, ein standardisiertes Projektdatenblatt für jede einzelne beabsichtigte Maßnahme bei der Senatsverwaltung für Finanzen einzureichen. Für die darin jeweils anzubringende Kostenprognose sind die einreichenden Dienststellen verantwortlich. Seitens der

Senatsverwaltung für Finanzen werden alle eingereichten Maßnahmen nochmals auf Plausibilität geprüft. Kostensteigerungen müssen aus den einzelnen Projekten selbst aufgefangen werden und sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Kostenindizes in den Projektvollzug angemessen einzuplanen.

Bei Kostensteigerungen von Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Ausgleich vorrangig innerhalb der entsprechenden Maßnahmengruppen erfolgen muss, um den Gesamtplafonds nicht zu überschreiten. Sollte dies dazu führen, dass ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Projekt nicht mehr ausfinanziert und infolgedessen nicht mehr realisiert werden kann, ist zuvor die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Eine formale Einreichung konkreter Maßnahmen/Projekte beim Bund ist seitens des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) nicht vorgesehen. Gleichwohl erwartet der Bund umfangreiche Berichterstattungen zur Verwendung der Gelder aus dem Sondervermögen. Folgende Berichtspflichten hat der Bund den Ländern gem. Verwaltungsvereinbarung auferlegt:

In § 5 VV-LuKIFG werden die Berichtspflichten der Länder beschrieben, die in § 6 VV-LuKIFG inhaltlich konkretisiert werden. Demnach ist

- jeweils bis zum 31. März eines Jahres über die zum Stichtag 1. Januar geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen aggregiert zu berichten (§ 5 Abs. 3 VV-LuKIFG).
 - o Dazu gibt es ein Portal. Darin wurden die Maßnahmen in Kategorien und Rubriken eingeteilt.
- bis zum 31. März eines Jahres eine detaillierte Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen vorzulegen. Diese Übersicht umfasst bspw. Angaben zum Träger, zum Durchführungsort der Maßnahme, eine inhaltliche Kurzbeschreibung etc. (§ 6 Abs. 2 VV-LuKIFG).
 - o Hier hat das Land Berlin bislang Fehlanzeige gemeldet, da es noch keine abgeschlossenen Maßnahmen gibt.
- bis zum 31. August eines Jahres dem Bund die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel mitzuteilen (§ 7 Abs. 3 VV-LuKIFG).

Im Land Berlin waren zum Stichtag 01.01.2026 keine Projekte abgeschlossen. Gleichwohl wurden für die Finanzierung durch das Sondervermögen Projekte aufgenommen, welche sich bereits in der Planung befanden bzw. bereits begonnen wurden.

Zusätzlich verlangt § 5 Abs. 2 VV-LuKIFG:

„Die Länder unterrichten den Bund einmalig spätestens bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen. Etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen der Verfahren werden dem Bund mitgeteilt. Zudem unterrichten die Länder den Bund im Rahmen des Berichtes nach Satz 1 über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme.“

Der Bericht wurde fristgerecht an das Bundesministerium der Finanzen übermittelt und später durch den Bund veröffentlicht. Dieser kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/SVIK/Laender/investitionen-der-laender.html

Die Bewirtschaftung der Titel des Kapitels 2980 obliegt den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten in den Senatsverwaltungen bzw. in den Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft entsprechend Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO. Die Serviceeinheiten Finanzen der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter stellen als mittelbewirtschaftende Stellen unter Verwendung des Formblatts zur Auftragswirtschaft und Angabe der entsprechenden Titel die Anträge auf Auftragswirtschaft bei dem bei der Senatsverwaltung für Finanzen zuständigen BfdH und dieser leitet die Anträge an den Landesfinanzservice (Nutzerverwaltung) weiter. Eine Übertragung von Auftragswirtschaft auf Organisationseinheiten einer Bezirksverwaltung ist nur zulässig, wenn auch die jeweilige Serviceeinheit Finanzen zugestimmt hat.

Für die Liquiditätssteuerung ist die Senatsverwaltung für Finanzen verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats die zu erwartenden Auszahlungen und Einzahlungen für das nächste Quartal zu melden. Aufgrund dieser Meldung werden dem Land seitens des Bundes die Mittel bei der Bundeskasse vorlaufend bereitgestellt.

Bisher wurden folgende Mittel verausgabt:

Titel	Bezeichnung	Ist Stand: 31.05.2026 (in T€)
72002	Erneuerung der Dorfstraße in Malchow von Blankenburger Pflasterweg bis Ortnitstraße (Ortsdurchfahrt B 2)	22

Titel	Bezeichnung	Ist Stand: 31.05.2026 (in T€)
72052	B 96 Stadtprojekt Tempelhofer Damm von Platz der Luftbrücke bis Borussiastraße in Tempelhof-Schöneberg	2
72703	Ersatzneubau der Dunckerbrücke	294
72704	Neubau der Östlichen Bucher-Straßen-Brücke	54
72712	Ersatzneubau Schönfließer Brücke	215
72716	Ersatzneubau der Schönhauser Allee Brücke	485
72780	Ersatzneubau der Köpenicker-Allee-Brücke	13
72788	Neubau der Gertraudenbrücke	47
72850	Neubau der Schleuse Neukölln sowie brückennaher Uferwände des Neuköllner Schifffahrtskanal im Bereich der Teupitzer-- und der Lohmühlenbrücke	8
89189	KMV, Sanierung Haus 8	113
89355	Zuschüsse für die Errichtung eines Wohnheimes für Auszubildende	53
	Summe:	1.307

Die Abrechnung von Eigenfinanzierungsanteilen der Länder bei Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b GG aus Mitteln des Kapitels 2980 befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Das hierfür notwendige Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Maßnahmen des Kapitels 2980, für die eine klarstellende Änderung des LuKIFG zur Verwendung von Mitteln für Kofinanzierungszwecke von Relevanz ist, sind solche, die ursprünglich eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Land Berlin vorsahen, und bei denen nun der Landesanteil auf der Grundlage des LuKIFG abgerechnet werden soll, so dass der Bund letztlich 100% der Kosten trägt. Davon betroffen sind die folgenden drei Maßnahmen (für die beiden erstgenannten Maßnahmen ist die konkrete Aufteilung des Betrages von 600 Mio. € zwischen den beiden Titeln noch offen):

Titel	Titelbezeichnung	Gesamtes überjährlicheres Ausgabenvolumen, das gegenüber dem Bund abgerechnet werden soll
89235	Zuschüsse für Investitionen aus dem Transformationsfonds an Krankenhäuser nichtöffentlicher Träger	600 Mio. €
89439	Zuschüsse für Investitionen aus dem Transformationsfonds an Krankenhäuser - Charité	
89461	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung zur Sanierung und Erweiterung des Museums für Naturkunde (Zukunftsplan)	200 Mio. €

Die auf Bundesebene initiierte und derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Ergänzung des LuKIFG um einen § 4a soll klarstellen, dass die den Ländern zustehenden Mittel aus dem Bundesondervermögen auch zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes (einschließlich Programmen zur Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und Bundesprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern verankerten Eigenanteilen eingesetzt werden können.

Ich bitte, die Berichtsaufträge damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen



2. Rundschreiben

Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes (Kapitel 2980)

vom 19. Mai 2026

Vorbemerkung

Mit diesem Rundschreiben werden gem. Nr. 23 HWR 2026 nähere Regelungen - insbesondere zum Verfahren der Bewirtschaftung, Kriterien der Fördervoraussetzungen sowie zu den Berichts- und Prüfpflichten - getroffen.

Dieses aktualisierte Rundschreiben ersetzt das „1. Rundschreiben Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes (Kapitel 2980)“ vom 20.01.2026 vollständig.

1. Allgemeine Hinweise

Der Bund überlässt den Ländern gemäß Artikel 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur. Berlin erhält davon einen Betrag in Höhe von 5,2198 Mrd. €. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abgebaut werden, die in der Aufgabenzuständigkeit des Landes Berlin liegt.

Das Land Berlin veranschlagt die ihm zuzuweisenden Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes seit dem Haushaltsjahr 2026 im Kapitel 2980 - Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes -. Die Bewirtschaftung der Titel des Kapitels 2980 obliegt den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten in den Senatsverwaltungen bzw. in den Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft entsprechend Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO. Die Serviceeinheiten Finanzen der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter stellen als mittelbewirtschaftende Stellen unter Verwendung des Formblatts zur Auftragswirtschaft und Angabe der entsprechenden Titel die Anträge auf Auftragswirtschaft bei der Senatsverwaltung für Finanzen, LFS Nutzerverwaltung¹, über SenFin II BfdH². Eine Übertragung von Auftragswirtschaft auf Organisationseinheiten einer Bezirksverwaltung ist nur zulässig, wenn auch die jeweilige Serviceeinheit Finanzen zugestimmt hat.

Wird eine MG des Kapitels 2980 von mehreren Senatsverwaltungen in auftragsweiser Bewirtschaftung bewirtschaftet, so bleibt als Ansprechpartner der SenFin diejenige Senatsverwaltung in dessen Zuständigkeitsbereich (EPL.) die jeweilige MG fällt (MG 09 = SenWGP). Diese müssen den vollständigen Überblick über die Bewirtschaftung der Buchungsstellen ihrer MG haben und darüber jederzeit auskunftsfähig sein.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben sich mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) und der Verwaltungsvereinbarung (VV-LuKIFG) zwischen dem

¹ ZASB-Nutzerverwaltung@senfin.berlin.de

² IIBfdH@senfin.berlin.de

Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen vertraut zu machen und die dort geregelten Förderbedingungen unbedingt zu beachten. Die Veranschlagung von Projekten im Kapitel 2980 entbindet die Senatsverwaltungen und Bezirksämter vor Projektbeginn nicht von der Notwendigkeit einer inhaltlichen Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen des Bundes. Sollten sich über das Kapitel 2980 getätigte Ausgaben als nicht förderfähig erweisen, werden diese zu Lasten des Etats der verantwortlichen Senatsverwaltung bzw. des verantwortlichen Bezirks gebucht werden müssen.

Das LuKIFG und die zugehörige VV-LuKIFG können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/infrastrukturinvestitionen-aus-dem-sondervermoe-gen-des-bundes/artikel.1624718.php

Verstärkungen von Titeln des Kapitels 2980 zu Lasten anderer Kapitel des Landeshaushalts sind ausgeschlossen. Ausgaben innerhalb einer Maßnahmengruppe des Kapitels 2980 sind gegenseitig deckungsfähig, wobei die seitens der Koalition beschlossene Summe des gesamten überjährlichen Ausgabevolumens einer Maßnahmengruppe nicht überschritten werden darf. Sollte die beabsichtigte Anwendung von Deckungsfähigkeit dazu führen, dass ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Projekt nicht mehr ausfinanziert und infolgedessen nicht mehr realisiert werden kann, ist zuvor die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Die seitens der Koalition beschlossenen Mittelverwendungen und überjährlichen Plafonds der Maßnahmengruppen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für jeden Bezirk ist jeweils unter den Titeln 70331 bis 70342 ein eigener Sammeltitel vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden. Jedem Bezirk stehen nach vorgenannter Beschlusslage über die Mittelverteilung überjährlich jeweils 19,166 Mio. € zur Verfügung. Sofern ein Bezirk mit diesen Mitteln mehrere Maßnahmen umsetzt, ist innerhalb des jeweiligen Sammeltitels für jedes Projekt ein separates Unterkonto einzurichten.

Die bezirklichen Projekte stehen unter Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses. Vor der Inangriffnahme von Planungen ist daher die Zustimmung des Hauptausschusses zu dem beabsichtigten Projekt einzuholen. Der Informationsgehalt der Hauptausschussvorlage soll sich bei Baumaßnahmen an dem Inhalt eines Erläuterungsberichtes gem. Nr. III 121 F ABau orientieren. Ein Erläuterungsbericht ist der Hauptausschussvorlage nicht beizufügen, jedoch ist der Senatsverwaltung für Finanzen der Erläuterungsbericht anlässlich der Mitzeichnung der Hauptausschussvorlage herzureichen. Bei größeren Beschaffungen sind in der Vorlage an den Hauptausschuss insbesondere Aussagen zum konkreten Bedarf, zur vorgesehenen Verwendung und zur Nutzungsdauer sowie zu den Gesamt- und Folgekosten anzubringen.

2. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben werden durch § 2 VV-LuKIFG bestimmt. Danach sind förderfähige Ausgaben Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben dienen. Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Zudem sind im Bereich der Digitalisierung der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung förderfähig. Der Begriff der Sachinvestitionen steht in Abgrenzung zu Finanzinvestitionen. Finanzinvestitionen, z. B. in Form von Kapitalzuführungen oder Darlehen an öffentliche Unternehmen, sind somit nicht förderfähig. Ausgaben für investive Zuwendungen und investive Zuschüsse im Rahmen des § 2 der VV-LuKIFG sind jedoch förderfähig.

Die Förderung nach dem LuKIFG erfolgt für konkret abgrenzbare Einzelmaßnahmen. Abgrenzbare Einzelmaßnahmen müssen nicht zwingend die Qualität eines eigenen Bauabschnitts haben, jedoch darf die Abschnittsbildung nicht künstlich und rein rechnerisch erfolgen, sondern erfolgt zumindest nach Gewerken oder Baueinheiten. Auch die Summe einzelner Komponenten kann eine Maßnahme darstellen, die in einem sinnvollen Sachzusammenhang stehen (z. B. 1.000 Laptops für den Schulunterricht und Bereitstellung der notwendigen IT-Infrastruktur). Es dürfen jedoch nicht künstlich Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme aggregiert werden.

Bei Zuwendungs- und Zuschussfinanzierungen muss sichergestellt sein, dass konkret geförderte Projekte identifizierbar sind. Beispielsweise müssen im Rahmen der Wohnungsbauförderung die konkret geförderten Bauprojekte standortscharf benannt werden können. Im Rahmen der Förderung des ÖPNV müssen die konkret geförderten Vorhaben eindeutig identifiziert sein, d. h. für welche konkreten U-Bahn-Strecken, Bahnhofsbaumaßnahmen, Fahrzeugbeschaffungen etc. die Gelder bestimmt sind. Zuschüsse an öffentliche und private Unternehmen für Klimaschutz und Ähnliches müssen ebenso sicherstellen, dass jede geförderte Einzelmaßnahme identifizierbar ist. Die ausgereichten Mittel dürfen nicht den Charakter einer institutionellen Förderung annehmen, bei der ein Bezug zu konkret geförderten Einzelmaßnahmen verschimmt.

Für die Projektierungen sind folgende Fristen zu beachten: Investitionsmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen und bis zum 31.12.2036 seitens des Landes Berlin bewilligt wurden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme, vgl. auch Nr. 6.1.4 AV zu § 24 LHO. Sofern bestimmbar, kann bei Baumaßnahmen auch der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden. Das Land Berlin wird jedoch nur Ausgaben gegenüber dem Bund abrechnen, die ab dem 01.01.2026 anfallen und über Kapitel 2980 zur Auszahlung gebracht werden. Zur Vermeidung unnötigen

Verwaltungsaufwandes wird darauf verzichtet, vor dem 01.01.2026 angefallene Ausgaben gegenüber dem Bund abzurechnen. Zu fördernde Projekte müssen bis zum 31.12.2042 vollständig abgenommen worden sein, Abrechnungsfähigkeit besteht maximal bis zum 31.12.2043.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Abrechnung von Eigenfinanzierungsanteilen der Länder bei Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b GG aus Mitteln des Kapitels 2980 noch nicht abschließend geklärt ist. Das bedeutet, dass ein Risiko dahingehend besteht, ob der Bund bei Ko-Finanzierungen eine Abrechnung von Länderanteilen aus den Mitteln des Bundes-Sondervermögens akzeptieren wird. Da bei einer Nicht-Akzeptanz eine solche Finanzierung über den Landeshaushalt erfolgen müsste, ist die Bewirtschaftung entsprechender Mittel bis zu einer abschließenden Klärung zurückzustellen. Dies betrifft insbesondere die im Kapitel 2980 veranschlagten Ko-Finanzierungsmittel des Landes Berlin für den Krankenhaus-Transformationsfonds, die Mittel für den Zuschuss an das Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung zur Sanierung und Erweiterung des Museums für Naturkunde sowie Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „*Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur*“ (GRW) gefördert werden.

Im Bereich der Digitalisierung weitet § 2 Abs. 2 VV-LuKIFG die förderfähigen Ausgaben auf den Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung aus, auch wenn dies keine Investitionen im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind.

Förderfähig sind nach § 2 Abs. 3 VV-LuKIFG auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Hierzu zählen die mit Baumaßnahmen verbundenen Bau- nebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind allerdings nur bis zur Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben der geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig. Die Hauptmaßnahme muss überwiegen.

Nicht förderfähig sind Personalausgaben, Ausgaben der Verwaltung sowie laufende Ausgaben infolge von Investitionen wie z. B. für Wartung, Unterhalt oder Instandhaltung, vgl. § 2 Abs. 4 VV-LuKIFG. Der Begriff der nicht förderfähigen Ausgaben der baulichen Unterhaltung ist unter Nr. 1.1.3 AV zu § 24 LHO konkretisiert. Personal- und Betriebskosten eines landeseigenen Betriebs sind nicht förderfähig. Planungsleistungen Externer mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Aufgaben wahrnehmen, bei denen es sich nicht um eine Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten handelt, sind hingegen förderfähig.

Gem. § 3 Abs. 5 LuKIFG sind nur Investitionsmaßnahme mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € förderfähig. Dies bezieht sich nach § 3 Abs. 5 LuKIFG auf jede Maßnahme. Es ist aber möglich, mehrere Anschaffungen zu einer Investitionsmaßnahme zusammenzufassen, soweit sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Es dürfen jedoch nicht künstlich Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme aggregiert werden.

Gemäß Nr. 2 AV zu § 7 LHO und Nr. 2.1 AV zu § 24 LHO sowie § 6 Abs. 2 HGrG sind für die zu finanzierenden Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Zur Abgrenzung von Investitionsausgaben und nicht förderfähigen Ausgaben der baulichen Unterhaltung ist auch Nr. 13.12 Abs. 3 der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) heranzuziehen. Zweifelsfälle sind im Vorfeld mit der Senatsverwaltung für Finanzen – Referat II LIP – zu klären.

3. Vorbereitende Planungsleistungen

Nach § 2 Abs. 4 VV-LuKIFG sind unter anderem auch vorbereitende Planungsleistungen förderfähig. Soweit zur planerischen Vorbereitung von aus dem Kapitel 2980 zu finanzierende Investitionen Vorbereitungsmitel benötigt werden, sind diese bereits aus dem entsprechenden Ansatz des Kapitels 2980 zu finanzieren. Dies entspricht dem nach Nr. 3.1 und Nr. 3.3 der AV zu § 54 LHO vorgesehenen Verfahren.

Soweit die Planungen nicht bereits begonnen haben, bedarf jeder Planungsbeginn der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen. Hintergrund hierfür ist, dass nach Nr. 3 des Haushaltswirtschaftsrundschreibens (HWR) 2026 Bauvorbereitungsmittel grundsätzlich gesperrt sind. Dies gilt auch für Planungsmittel, die bei nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagten Maßnahmen aus dem Titel für die jeweilige Baumaßnahme geleistet werden könnten (vgl. Nr. 3.3 der AV zu § 54 LHO i. V. m. § 7 Abs. 2 HG 26/27). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Senatsverwaltung für Finanzen ihre Controlling-Aufgaben wahrnehmen kann.

Es ist nicht zulässig, gegenüber dem Bund abrechenbare Ausgaben der Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen beispielsweise über Bauvorbereitungsmittel in anderen Kapiteln des Landeshaushalts zu finanzieren.

4. Berichtswesen

In der VV-LuKIFG sind die Berichtspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Bund geregelt. Da seitens des Bundes ein maßnahmenscharfer Nachweis der aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen erwartet wird, ist es erforderlich, diese zu benennen. Die hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere bzgl. der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 VV-LuKIFG, wird die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig zu Beginn eines jeden Jahres, erstmalig aber zum zweiten Quartal 2026 bei den Serviceeinheiten Finanzen der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter abfragen. Den Serviceeinheiten Finanzen wird hierzu ein entsprechendes Formblatt übermittelt.

Die Aufnahme neuer Maßnahmen in Sammeltiteln bzw. die Streichung zunächst vorgesehener Maßnahmen in Sammeltiteln sind der Senatsverwaltung für Finanzen über die zuständigen Revisionsreferate dem Referat II LIP mitzuteilen.

Die entsprechenden Informationen sind für eine kurzfristige Übermittlung vorzuhalten. Des Weiteren sind Informationen über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme vorzuhalten.

5. Liquiditätssteuerung

Nach Nr. 3 AV zu § 8 LHO dürfen Ausgaben bei Zweckbindung nur bis zur Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden. Die Ausgabeansätze des Kapitels 2980 sind daher von den jeweiligen mittelbewirtschaftenden Stellen bis zum tatsächlichen Eingang der Einnahmen mit dem Buchungstextschlüssel V50 zu sperren. Die Vorgaben des geltenden HWRs der SenFin sind vorrangig zu beachten und die Titel dementsprechend zu bewirtschaften.

Nach § 7 Abs. 1 VV-LuKIFG ist die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel bei der Bundeskasse anzuordnen, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird daher grundsätzlich einmal monatlich einen gebündelten Mittelabruf beim Bund vornehmen. Hierzu muss der Senatsverwaltung für Finanzen bekannt sein, zu welchen Zeitpunkten Auszahlungen aus dem Kapitel 2980 geleistet werden. Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben daher eigenverantwortlich spätestens zum 09. des Vormonats der Senatsverwaltung für Finanzen verbindlich mitzuteilen, welche Ausgaben in welcher Höhe zu Lasten welches Titels in diesem Monat getätigt werden.

Ein für die Meldung zu nutzender elektronischer Vordruck liegt diesem Rundschreiben als Anlage 2 bei. Um eine Förderfähigkeit der Ausgaben gegenüber dem Bund begründen zu

können, ist es notwendig, den Ausgabezweck zu benennen. Allgemeine Aussagen wie z. B. „vertragliche Verpflichtungen“ können hierbei nicht akzeptiert werden.

Die entsprechenden Mitteilungen sind per E-Mail an die beiden am Ende dieses Schreibens genannten Dienstkräfte zu richten. Nach erfolgter Mitteilung darf in dem Fälligkeitsmonat eine Entsperrung der jeweiligen Titel in der beantragten Höhe vorgenommen und Ausgaben dürfen in dieser Höhe geleistet werden, vorbehaltlich einer anders lautenden Mitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben liegt in der Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen. Sollte ein Mittelabruf beantragt, aber im gemeldeten Monat kein Mittelabfluss erfolgen, ist die mittelbewirtschaftende Stelle gehalten, dies bei zukünftigen Meldungen zu berücksichtigen und zu verrechnen. Die Senatsverwaltung für Finanzen behält sich vor, bei nicht erfolgenden Abflüssen eine Sperrung zu veranlassen.

In Fällen, in welchen eine Entsperrung erfolgte, der Mittelabfluss aber in absehbarer Zeit nicht erfolgt ist, ist dieses der Senatsverwaltung für Finanzen anzuzeigen und die Sperrung der Mittel erneut zu veranlassen.

6. Gesperrte Verpflichtungsermächtigungen und Sperren nach § 24 Abs. 3 LHO

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2026/2027 sowie demzufolge Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des HWR gelten auch für Kapitel 2980. Anträge auf Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Aufhebung gesperrter Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme sind an das jeweils zuständige Revisionsreferat der Haushaltsabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen zu richten und nachrichtlich an das Referat II LIP der Haushaltsabteilung (Kontaktadressen siehe am Ende dieses Schreibens).

Gleiches gilt für Anträge auf Aufhebung der Sperre von nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Nach AV zu § 36 LHO bedarf es bei den Bezirken für die Inanspruchnahme von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagt sind, zur Aufhebung von Sperren nach Vorliegen der Planungsunterlagen der Zustimmung des Bezirksamtes, vgl. AV zu § 36 LHO. Das Kapitel 2980 ist jedoch nicht Teil eines Bezirkshaushaltsplans, so dass vorgenannte Verfahrensregelungen für die Hauptverwaltung von den Bezirken gleichermaßen zu beachten sind.

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei einem Titel darf nicht dazu führen, dass das insgesamt vorgesehene überjährige Ausgabevolumen für einen Titel gem. Anlage 1 perspektivisch überschritten wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn De-

ckungsfähigkeit zwischen Verpflichtungsermächtigungen angewandt wird. Da Verpflichtungsermächtigungen aufgrund unklarer Bedarfe und unklarer Zeitpunkte von Vertragsabschlüssen oftmals redundant bzw. komplementär veranschlagt werden müssen, sind die mittelbewirtschaftenden Stellen gehalten, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass es infolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nicht zu einer Überschreitung der überjährlich insgesamt zugestandenen Projektausgaben kommt. Dieser Aspekt wird auch von der Senatsverwaltung für Finanzen anlässlich von Entsperrungen und Einwilligungen zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen kritisch geprüft werden.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen auch zu beachten, dass das Kapitel 2980 keine Steuerungsreserve für Kostensteigerungen enthält. Kostensteigerungen sind daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Kostenindizes in den Projektvollzug angemessen einzuplanen. Das Kostensteigerungsrisiko bei fehlender Steuerungsreserve gebietet grundsätzlich, dass nicht alle vorgesehenen Projekte gleichzeitig begonnen werden, sondern insoweit ausreichend zeitversetzt, dass Kostensteigerungen bei bereits in Angriff genommenen Projekten noch durch Reduzierung oder Streichung von noch nicht begonnenen Projekten aufgefangen werden können.

7. Prüfpflichten

Nach § 6 VV-LuKIFG stellen die Länder eine zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG sicher. Hierzu sind jeweils mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird diese Prüfungen durchführen und Prüfobjekte bestimmen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird hierzu prüffähige Unterlagen anfordern und erforderlichenfalls Prüfungen vor Ort vornehmen. Es ist daher sicherzustellen, dass zu den einzelnen Projekten prüffähige Unterlagen vorgehalten und aufbewahrt werden, die es der Senatsverwaltung für Finanzen ermöglichen, gegenüber dem Bund eine zweckentsprechende Mittelverwendung zu testieren.

8. Bauschild

Entsprechend § 3 Abs. 5 VV-LuKIFG weisen die Letztempfänger unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auf ihren Internetseiten sowie vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise hin. Hierzu wurde ein Logokoffer für das Bauschild „*Hier investiert Deutschland*“ fertiggestellt.

Die Bildwortmarke kann von allen beteiligten Stellen sowie auch den Letztempfängern verwendet werden. Die Dateien stehen auf der Website des Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zum Download bereit:

Hier investiert Deutschland

<https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/programmmarken/hier-investiert-deutschland>

Die hierzu erforderlichen Zugangsdaten können bei der Senatsverwaltung für Finanzen - Referat II LIP - bei Bedarf erfragt werden.

9. Inhaltliche Betreuung für das LuKIFG

Für Rückfragen stehen Ihnen die nachfolgend genannten Mitarbeiter gern zur Verfügung:

- **Herr Häcki, II LIP 11, Tel. 0160 907 177 40**
E-Mail: thomas.haecki@senfin.berlin.de
- **Frau Rose, II LIP 8, Tel. 01517 241 53 56**
E-Mail: diana.rose@senfin.berlin.de

Im Auftrag
Dube

Überjährige Belegung der Mittel des Bundessondervermögens (Kapitel 2980)

Kapitel	Titel	Bezeichnung	MG	Gesamthöhe (in T€)	Überjähriger Plafond der MG (in T€)
2980	div.	Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes für die Bezirke		230.000	230.000
2980	71101	investiver Zuschuss an die Bezirke für Investitionen in Sportstätten	05	10.000	341.675
2980	81101	Lösch-Hilfeleistungsfahrzeuge	05	11.081	
2980	81103	Hubrettungsfahrzeuge	05	7.416	
2980	81112	Rettungswagen	05	7.000	
2980	81115	Polizeiubschrauber	05	15.000	
2980	81150	Fahrzeuge des Katastrophenschutzes	05	10.000	
2980	81179	Fahrzeuge - Polizei -	05	12.630	
2980	81211	Beschaffungen für den Katastrophen-/ Zivilschutz	05	2.000	
2980	81212	Schutzausstattung Polizei	05	1.000	
2980	81218	Sicherheits-Zerlegestand mobil	05	350	
2980	81219	Fernlenkmanipulator	05	1.820	
2980	81230	Drohnenabwehrtechnik	05	3.000	
2980	81232	Videoaufklärung	05	8.000	
2980	89120	Neubau von Wachen der Freiwilligen Feuerwehr	05	9.278	
2980	89125	Polizei - Neubau eines Kriminaltechnischen Instituts	05	190.000	
2980	89201	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen	05	10.000	
2980	89222	Neubau Schwimmbäder	05	40.000	
2980	89311	Zuschüsse an Organisationen im Inland für Investitionen	05	3.100	
2980	81214	Waschstraße für die zentrale Wäscherei in der JVA Plötzensee	06	1.200	
2980	81240	KOMSTA-Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaft (verfahrensabhängige IKT)	06	3.040	
2980	81254	Informationsmanagement in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Masterplan IMOG -verfahrensabhängige IKT)	06	10.000	
2980	81260	KOMSTA-Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaft (verfahrensunabhängige IKT)	06	760	
2980	81276	Informationsmanagement in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Masterplan IMOG -verfahrensunabhängige IKT)	06	4.100	
2980		JVA Tegel, Zuschuss an das SILB für Umbau und Grundsanierung der Teilanstalt III	06	126.763	
2980	div.	Investive Maßnahmen für Klimaschutz, Klimaanpassung und Wärmewende	07	12.000	341.675
2980	71400	Investive Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes	07	700.000	
2980	72002	Erneuerung der Dorfstraße in Malchow von Blankenburger Pflasterweg bis Ortnitstraße (Ortsdurchfahrt B 2)	07	6.551	
2980	72014	Neubau von elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen	07	30.000	
2980	72052	B 96 Stadtprojekt Tempelhofer Damm von Platz der Luftbrücke bis Borussiastraße in Tempelhof-Schöneberg	07	20.633	
2980	72059	Erneuerung der Märkischen Allee zwischen Mehrower Allee und S Ahrensfelde in Marzahn-Hellersdorf	07	26.910	
2980	72065	Investitionen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege (Sanierung)	07	20.000	
2980	72703	Ersatzneubau der Dunckerbrücke	07	13.298	
2980	72704	Neubau der Östlichen Bucher-Straßen-Brücke	07	26.040	
2980	72706	Ersatzneubau der Sellheimbrücke und Blankenburger Laakebrücke	07	36.886	
2980	72712	Ersatzneubau Schönfließener Brücke	07	8.302	

Kapitel	Titel	Bezeichnung	MG	Gesamthöhe (in T€)	Überjähriger Plafond der MG (in T€)	
2980	72716	Ersatzneubau der Schönhauser Allee Brücke	07	32.682	2.214.358	
2980	72780	Ersatzneubau der Köpenicker-Allee-Brücke	07	10.000		
2980	72788	Neubau der Gertraudenbrücke	07	40.000		
2980	72830	Neubau der Uferbefestigung der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) von Mühlendammschleuse (km 17,8) bis zur Eisenbrücke (km 22,0)	07	86.000		
2980	72850	Neubau der Schleuse Neukölln sowie brückennaher Uferwände des Neuköllner Schifffahrtskanal im Bereich der Teupitzer-- und der Lohmühlenbrücke	07	98.917		
2980	88308/ 89220	Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung - BENE II - (Förderperiode 2021-2027)	07	20.000		
2980	89101	Zuschüsse an die Berliner Wasserbetriebe für Investive Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes (Wasserinfrastruktur)	07	300.000		
2980	89121	Zuschüsse an die BVG für Maßnahmen U-Bahn	07	423.412		
2980	89122	Zuschüsse an die BVG für Maßnahmen Straßenbahn	07	254.727		
		Investitionsprogramm i2030 der Länder Berlin und Brandenburg	07	13.000		
2980	89462	Infrastrukturmaßnahmen Tiefe Geothermie	07	35.000		
2980	89124	Zuschuss an das SILB zur Neustrukturierung und Sanierung des Bröhan-Museums	08	22.250		22.250
2980	89135	Zuschüsse für Investitionen aus dem Transformationsfonds an Krankenhäuser - Vivantes	09	1		917.498
2980	89189	KMV, Sanierung Haus 8	09	72.496		
2980	89235	Investitionen in Krankenhäuser im Zusammenhang mit dem Transformationsfonds	09	600.000		
2980	89439	Zuschüsse für Investitionen aus dem Transformationsfonds an Krankenhäuser - Charité	09	1		
2980	89461	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung zur Sanierung und Erweiterung des Museums für Naturkunde (Zukunftsplan)	09	200.000		
2980	89479	TU Berlin: Erneuerung von zwei Umspannwerken	09	25.000		
2980	89480	FU Berlin: Mittelspannungsverteilung Dahlem	09	20.000		
2980	81209	Investive IKT-Lehrmittel und -Unterrichtsmaterialien in Schulen	10	1.620		
2980	81234	Anbindung der eAkte an die ministeriellen Fachverfahren der SenBJF	10	450		
2980	81237	Modernisierung Zahlverfahren Privatschulen	10	1.000		
2980	81238	Einführung Fachverfahren Controlling Schulbudget	10	1.000	29.226	
2980	81239	Einführung Fachverfahren für Bericht an das BMBF	10	400		
2980	81246	EuD Personal 2.0	10	1.000		
2980	81279	Zentralverwaltete Schulen, investive Beschaffungen: Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	10	3.756		
2980	89370	Kita-Ausbau	10	20.000		
2980	81268	Digitalisierung im Schwerbehindertenrecht	11	2.130	27.530	
2980	89221	Queeres Archivzentrum	11	1.900		
2980	89355	Zuschüsse für die Errichtung eines Wohnheimes für Auszubildende	11	13.500		
2980	89356	Zuschüsse für die Schaffung neuer Frauenschutzplätze	11	10.000		
2980	70201	Serielles Sanieren von Schulgebäuden zur Vermeidung von Großsanierungen	12	60.000		
2980	88402	Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB)	12	750.000		
		BHT Tegel	12	170.000		

Kapitel	Titel	Bezeichnung	MG	Gesamthöhe (in T€)	Überjähriger Plafond der MG (in T€)
2980	89325	Investive Zuschüsse zur Sanierung von Kulturimmobilien	12	1.000	1.201.400
2980	89360	Zuschüsse für Programme der Städtebauförderung	12	20.000	
2980	89364	Zuschüsse für Maßnahmen zur Entwicklung des ehemaligen Flughafens Tempelhof	12	1.000	
2980	89366	Zuschüsse an die Tegel Projekt GmbH für Erschließungsmaßnahmen UTR (Regenwasser, Verkehr, Baustraßen)	12	130.000	
2980	89367	Zuschüsse an die Tegel Projekt GmbH für Terminal B (UTR)	12	69.400	
2980	81257	Digitalisierung der Personalverwaltung, insbesondere Serviceorientiertes Personalmanagement, SPM	15	50.000	50.000
2980	81266	Umsetzung der EU-NIS2- Richtlinie	31	40.000	40.000
Summen				5.219.800	5.219.800